



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)57(E)

Öffentliche Anhörung - 21.04.2010

20.04.2010

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), Bundestags-Drucksache 17/1147

Berlin, 19. April 2010

Unsere Unternehmen sind im Bereich der Projektentwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie in der Herstellung von Solarmodulen aktiv. Anlässlich der öffentlichen Anhörung am 21. April 2010 möchten wir einige zentrale Punkte hervorheben, die die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Vergütungssätze für Solarstrom von Freiflächenanlagen sowie die für dieses Segment festzusetzenden Übergangsfristen betreffen.

Wir bitten um verlässliche und faire Regelungen, mit denen die von uns vertretenen Unternehmen dazu befähigt werden, bereits weit fortgeschrittene Projekte zu einem guten Ende bringen zu können.

1. Vergütungsfähigkeit von Photovoltaik-Anlagen auf Ackerflächen erhalten

Der im Regierungsentwurf vorgesehene komplette Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen von der EEG-Vergütung zerstört ein hocheffizientes Marktsegment der Photovoltaik. Dies ist weder energiepolitisch noch agrarpolitisch sinnvoll. Solarkraftwerke auf Freiflächen stellen eine wichtige Option für Städte und Kommunen zur Entwicklung regionaler erneuerbarer Energieversorgungskonzepte dar und tragen bei einer wachsenden Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zur Einkommensstabilisierung bei.

Diese Position wird auch vom Deutschen Bauernverband vertreten, der sich klar gegen einen vollständigen Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen von der EEG-Vergütung aus-

gesprochen hat. Mit der kommunalen Planungshoheit steht zudem ein sehr gutes Instrument zur Verfügung, um Solarkraftwerke auf naturschutzfachlich wie landwirtschaftlich verträgliche Standorte zu lenken.

- Durch eine Streichung des § 32 Absatz 3 EEG, der die PV-Vergütung auf bestimmte Flächenkategorien reduziert, könnte der „Druck von den Äckern“ genommen werden. Damit würde lokal vorhandenen Nutzungskonkurrenzen entgegengewirkt. Über die kommunalen Prüf- und Genehmigungsverfahren entscheiden die Städte und Gemeinden vor Ort über die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- Eine maßvolle Staffelung der Solarstromvergütung für Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nach Größenklassen könnte zusätzlich in § 32 EEG festgeschrieben werden.
- Alternativ könnte durch einen Planungsvorrang für Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen die gewünschte Lenkung gestärkt werden.

2. Gewährleistung von Vertrauensschutz und Rechtssicherheit

Großanlagen auf Freiflächen haben Vorlaufzeiten von bis zu drei Jahren. Unternehmen müssen daher schon früh viel Geld in die Hand nehmen. Eine Reihe von Freiflächenprojekten steht kurz vor der Genehmigung, wäre aber unter der jetzt diskutierten Regelung nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Konkret heißt das: Die Anlagen würden nicht gebaut – und Unternehmen und Kommunen würden sehr viel Geld verlieren. Im Vertrauen auf verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen haben viele Gemeinden bereits hohe Beträge in die Planung von Freiflächenanlagen gesteckt. Der Verzicht auf diese Anlagen bedeutet eine verlorene Chance für die regionale Wertschöpfung.

- Um Investitionssicherheit und Vertrauensschutz für den teilweise mehrjährigen Vorlauf bei der Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu gewährleisten, sollte der Stichtag für eine vorgezogene Absenkung der EEG-Vergütung für Freiflächenanlagen auf den 1. Oktober 2010 verschoben werden.
- Darüber hinaus sollten für laufende Projekte angemessene Übergangsfristen gelten, um die erheblichen Investitionen zu sichern, die im Vertrauen auf die Rahmenbedingungen bereits geflossen sind. Solaranlagen, für die bis zum 1. Juli 2010 ein beschlossener Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) vorliegt, sollen daher noch die aktuell gültigen Vergütungskonditionen erhalten.

3. Schaffung wirksamer Anreize für vorbelastete Flächen

Sollte sich eine Streichung des § 32 Absatz 3 EEG nicht durchsetzen lassen, ist eine explizite Aufnahme zusätzlicher Flächen in § 32 EEG notwendig. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht bereits die Aufnahme von Gewerbeflächen und Flächen entlang von Verkehrswegen in die Vergütungsfähigkeit vor. Um tatsächliche Anreize für die Errichtung von PV-Anlagen auf solchen vorbelasteten Flächen zu schaffen, sind folgende Nachjustierungen notwendig:

- Um die Realisierung von Anlagen auf Konversionsflächen zu ermöglichen, sollte hier auf eine zusätzliche Vergütungsabsenkung verzichtet werden. Die Mehrkosten auf diesen Flächen sind um bis zu 20 Prozent höher als bei sonstigen Freiflächenanlagen.

- Die im Entwurf vorgesehene Abstandsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Verkehrswegen ist nicht praxistauglich. Für eine praktikable Umsetzung sollten ausschließlich Flurstücke herangezogen werden. Kein von der Anlage bebautes Flurstück sollte mehr als 500 Meter vom Flurstück des Verkehrsweges – kürzester Abstand zwischen den Flurstücken – entfernt liegen. Bundesfernstraßen sollten in die Regelung aufgenommen werden.
- Zusätzlich sollten landwirtschaftliche Flächen im Umkreis von 1000 Metern von Gewerbe- und Industriegebieten für die Photovoltaik genutzt werden können.
- Nicht nur wirtschaftliche und militärische, sondern auch zivile Konversionsflächen (z.B. Wohnbrachen, Brachen aus aufgegebener gemeinnütziger Nutzung sowie Brachen aus verkehrlicher Nutzung) sollten vergütungsfähig sein.

Anlage:

Beispielhafte Darstellung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Projektentwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie Kostenübersicht

Beispiel für die Projektentwicklung einer PV-Freiflächenanlage von 5 MW

Bei der Kostendarstellung nicht inkludiert sind etwaige erforderliche Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren etc.

Phase	Meilensteine	Datum	Kosten
Identifikation	<ul style="list-style-type: none"> Potentialanalyse Restriktionsprüfung Bildung Flächenpool 	Juli-August 2009	25.000 Euro
Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> Flächenakquise dingliche und schuldrechtliche Sicherung Einbindung kommunaler Entscheidungsträger 	September-Oktober 2009	50.000 Euro
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> Aufstellungsbeschluss (Bebauungsplan/Flächennutzungsplan) 	Oktober 2009	175.000 Euro
	<ul style="list-style-type: none"> Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung 	November 2009-Januar 2010	
	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung erforderlicher Gutachten 	Januar-Februar 2010	
	<ul style="list-style-type: none"> Offenlage 	Februar-April 2010	
	<ul style="list-style-type: none"> Abwägung der Belange Satzungsbeschluss Bebauungsplan Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan 	Mai 2010	
	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung Flächennutzungsplan Rechtskraft Bebauungsplan Baugenehmigung 	Juli 2010	

Kosten in der Projektentwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland

Phase	Kosten €/MWp	Kosten kumuliert €/MWp	Kosten 200 MWp Pipeline €	Pipeline-Kosten Kumuliert €
Identifikation	5.000	5.000	1.000.000	1.000.000
Sicherung	10.000	15.000	3.000.000	4.000.000
Genehmigung	35.000	50.000	10.000.000	14.000.000
Finanzierung	30.000	80.000	16.000.000	30.000.000

Kontakt für Rückfragen:

Dörte Heimann
Leiterin Hauptstadtbüro
juwi Holding AG, Niederlassung Berlin
Schiffbauerdamm 12
10117 Berlin
Tel. 030/20 05 40 251/ 0172/65 99 873
heimann@juwi.de

David Wortmann
Vice President Policy and Public Affairs
Leiter des Hauptstadtbüros
First Solar GmbH
Unter den Linden 39
10117 Berlin
Tel: 030/2088942-0/ 0170/830 47 24
dwortmann@firstsolar.com